

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



## Erklärung über Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation: wer unterzeichnet sie und haftet dafür?

### Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Wir teilten Ihnen mehrfach mit, dass zum 1. Januar 2017 die neuen Regelungen über Verrechnungspreise in Kraft traten. Diesmal möchten Wir Sie besonders darauf aufmerksam machen, wer für die Abgabe einer Erklärung zum Nachweis der Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation zuständig ist.**

Zahlung Die Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Erklärung über Erstellung durch den Steuerpflichtigen einer vollständigen Verrechnungspreisdokumentation wurde mit dem neu hinzugefügten Art. 9a Abs. 7 KStG-PL eingeführt. Gemäß dieser Vorschrift soll diese Erklärung samt der Erklärung CIT-8 innerhalb der für Abgabe von CIT-8 vorgesehenen Frist abgegeben werden. Somit haben die Steuerpflichtigen, bei denen das Steuerjahr gleich dem Kalenderjahr ist, solch eine Erklärung zum ersten Mal bis 31. März 2018 abzugeben.

Einige Schwierigkeiten kann die Bestimmung der zu Unterzeichnung der Erklärung verpflichteten Person bereiten. Die Vorschriften des KStG-PL nennen nämlich nicht direkt, wer dazu verpflichtet ist. In der Begründung zum Gesetzesentwurf, mit dem die vorgenannte Vorschrift eingeführt wird, steht: *Die Verrechnungspreispolitikfragen betreffen zahlreiche Themen im Bereich Controlling sowie strategische Entscheidungen der Unternehmensgruppe. Deswegen ist eine zuverlässige Bestätigung der Vollständigkeit der erstellten Verrechnungspreisdokumentation nur auf Stufe der Geschäftsführung des inländischen Unternehmens möglich.* Aus diesem Grund ist unserer Meinung nach anzunehmen, dass zur Unterzeichnung der Erklärung über Verfügung über eine Verrechnungspreisdokumentation ausschließlich ein Geschäftsführer/Vorstandsmitglied des vorgenannten Unternehmens verpflichtet sein kann und er diese Pflicht an keine andere Person abtreten darf.

An dieser Stelle ist die steuerstrafrechtliche Haftung im Falle der Nichtabgabe solch einer Erklärung innerhalb der genannten Frist bzw. der Abgabe einer nicht wahrheitsgemäßen Erklärung zu erwähnen. Zwar ist die Einstufung solcher Taten in den Vorschriften nicht eindeutig geregelt, aber man muss damit rechnen, dass solche Unregelmäßigkeiten durch die Finanzbehörden gleich wie eine nicht termingerechte Abgabe der erforderlichen steuerlichen Information an die zuständige Behörde bzw. Abgabe einer nicht wahrheitsgemäßen Information behandelt werden können. Solche Taten können mit einer Geldstrafe geahndet werden (Art. 80 §1 und §3 des Gesetzes *Steuerstrafgesetzbuch*).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Pflicht zur Unterzeichnung der Erklärung zum Nachweis der Erstellung einer vollständigen Verrechnungspreisdokumentation auf einem Geschäftsführer/Vorstandsmitglied ruht und an keine andere Person abzutreten ist. Der jeweilige Geschäftsführer/Vorstandsmitglied soll zu einer

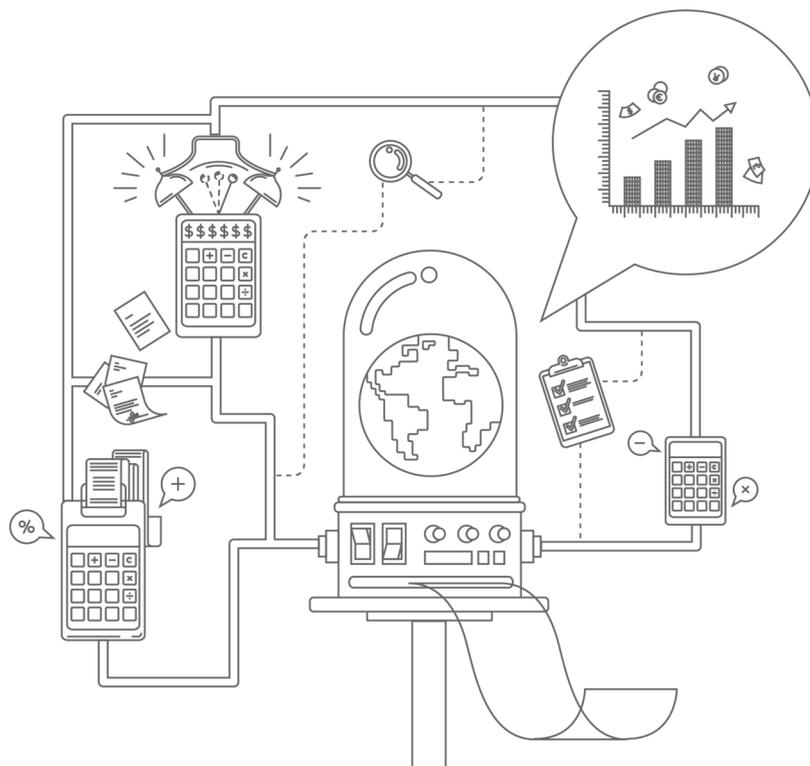
zuverlässigen und termingerechten Erfüllung seiner neuen Pflicht durch einen umfangreichen Katalog der Strafen gebracht werden, die im Falle der Nichterfüllung der Pflicht anwendbar sind.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 800 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 41.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.





Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

**Przemysław POWIERZA**

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: [przemyslaw.powierza@rsmpland.pl](mailto:przemyslaw.powierza@rsmpland.pl)

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

**RSM Poland Spółka**

**Doradztwa Podatkowego S.A.**

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

[www.rsmpland.pl](http://www.rsmpland.pl)

[office@rsmpland.pl](mailto:office@rsmpland.pl)

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2017

03.08.2017

**THE POWER OF BEING UNDERSTOOD**

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

